

Allgemein

Unter „entwässerten“ Flächen sind bebaute und künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf direktem oder indirektem Weg zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Abwasseranlage gelangt evtl. auch indirekt über Straßeneinlauf oder auf dem Grundstück verbleibt durch Versickerung.

Flächen, die in die Kanalisation Regenwasser einleiten:

Das Merkmal für die einzutragenden Flächen ist folglich das Vorhandensein eines Bodenablaufs oder auch die Möglichkeit des indirekten Abfließens in die Abwasseranlage z. B. wenn bei Starkregen von Wegen und Hofeinfahrten das Wasser von der Straße in den Kanal gelangt. Bei Gebäuden bilden die Grundfläche und der Dachüberstand die Berechnungsfläche.

Für die einzelnen Versiegelungsarten werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit die Flächen mit folgenden Faktoren bewertet:

- 1,0 Flachdächer, geneigte Dächer
Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster
- 0,5 Gründächer,
wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)
- 0,0 Rasengittersteine

Flächen, die nicht in die Kanalisation Regenwasser einleiten:

Bei Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen das nicht der Abwasseranlage zugeleitet, sondern im Garten versickert, wird diese Fläche bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht herangezogen.

Einbau und Abrechnung einer Zisterne

Der Einbau einer Zisterne kann die Niederschlagswassergebühr im Ganzen oder auch nur teilweise reduzieren. Bei Brauchwassernutzung erhöht sich die Schmutzwassergebühr um die verwendete Wassermenge.

In unserer Region fallen laut statistischer Angaben im Monat rund 50 Liter oder 0,05 m³ Regenwasser pro m². Teilt man das Fassungsvermögen der Zisterne durch 0,05 so erhält man im Ergebnis den Anteil der an die Zisternen angeschlossenen Fläche in m², über die bei durchschnittlichem Regen in einem Monat die Zisterne gefüllt wird.

Zisternen mit Kanalanschluss ohne Brauchwassernutzung werden in der Regel nur zur Gartenbewässerung über 6 Monate genutzt. Dadurch reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr heranziehbare Fläche um die Hälfte der an der Zisterne angeschlossenen Fläche. Die Hälfte der Fläche wird also bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht herangezogen.

Die Stadtwerke Weiterstadt unterscheiden folgende Zisternenkonstellationen:

1. Zisterne ohne Brauchwasser/ ohne Kanalanschluss

Die angeschlossenen versiegelten Flächen gelten als vom Kanal abgehängt und werden nicht für die Niederschlagsgebühr herangezogen. Die Flächen sind in der „Erklärung zur Niederschlagswassergebühr“ oder im „Änderungsformular“ im Punkt „Flächen, die nicht in die Kanalisation einleiten“ anzugeben.

2. Zisterne mit Brauchwasser/ ohne Kanalanschluss

Die angeschlossenen versiegelten Flächen gelten als vom Kanal abgehängt und werden nicht für die Niederschlagsgebühr herangezogen. Die Flächen sind in der „Erklärung zur Niederschlagswassergebühr“ oder im „Änderungsformular“ im Punkt „Flächen, die nicht in die Kanalisation einleiten“ anzugeben. Für die Brauchwassernutzung und eine eventuelle Nachspeisung sind Wasserzähler zu installieren und den Stadtwerken mitzuteilen.

3. Zisterne ohne Brauchwasser/ mit Kanalanschluss (als Notüberlauf)

Bei Zisterne dieser Konstellation wird die für die Niederschlagswassergebühr relevante angehängte Fläche über die nachfolgende Formel berechnet:

angeschl. Fläche (m²) – (Zisternenvolumen (m³) / 0,05 (m³ - s. Modellregen) / 2 (6 statt 12 Monate)

Die neue Flächenberechnung ist den Stadtwerken in der „Erklärung zur Niederschlagswassergebühr“ oder im „Änderungsformular“ unter Fläche, die in den Kanal einleitet anzugeben. Die Differenz zur tatsächlichen Fläche ist im Abschnitt „Flächen, die nicht in die Kanalisation einleiten“ anzugeben.

Beispiel:

Angeschlossene Fläche: 100 m²
Zisternenfassungsvermögen: 3 m³
Brauchwassernutzung: nein
ansetzbare Fläche, die in den Kanal einleitet.
 $100 - (3 \text{ m}^3 / 0,05 \text{ m}^3 / 2) = 100 - 30 = 70 \text{ m}^2$

30 m² der angeschlossenen Fläche bleiben bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz. 70 m² sind im Abschnitt „Flächen die in den Kanal einleiten“ anzugeben.

4. Zisterne mit Brauchwasser/ mit Kanalanschluss

Die angeschlossenen versiegelten Flächen gelten als vom Kanal nicht vollständig abgehängt und werden gemäß der unter Punkt 3 zu findenden Formel berechnet.

Die Schmutzwassergebühr wird um die aus der Zisterne verwendete Wassermenge erhöht. Die Wassermenge aus der Zisterne ist über einen fest eingebauten geeichten Wasserzähler den Stadtwerken nachzuweisen und zu übermitteln.

Beispiel:

Angeschlossene Fläche: 100 m²
Zisternenfassungsvermögen: 3 m³
Brauchwassernutzung: ja
 $3 \text{ m}^3 : 0,05 \text{ m}^3 \text{ pro m}^2 = 60 \text{ m}^2$
Hier nicht geteilt durch 2, weil ganzjährige Abnahme und nicht nur im Sommer.

60 m² der angeschlossenen Fläche bleiben bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren nach Niederschlagswasser außer Ansatz. 40 m² sind im Abschnitt „Flächen die in den Kanal einleiten“ anzugeben

Die Stadtwerke benötigen zur Berechnung:

- Angaben über das Fassungsvermögen der Zisternen
- angeschlossene Flächen (z.B. Dach, Hof, Terrasse und dgl.)
- wird das gesammelte Wasser als Brauchwasser genutzt.